

Einschreiben

Binningen, 6. Februar 2020

Gemeindeverwaltung Binningen
Z.H. des Gemeinderats und der Bauverwaltung
Curt Goetz-Strasse 1
4102 Binningen

**Betrifft: RECHTSBEGEHREN
Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens
Umbau Mobilfunkanlage Wassergrabenstrasse 21, Sporthalle Spiegelfeld**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie wir feststellen mussten, ist der Mobilfunksender in unserer Wohngemeinde an der Wassergrabenstrasse 21, Sporthalle Spiegelfeld kürzlich **ohne Baubewilligung** auf den neuen Mobilfunkstandard 5G hochgerüstet worden. Vorgängig wurde die 2,5 m hohe 4G-Antennenanlage mit **unrichtigen Angaben** in der Baupublikation durch einen 15,6 m hohen Mast-Neubau ersetzt.

Wir stellen deshalb an Sie folgende **Anträge gemäss den Bestimmungen der Baugesetze und der Verordnungen des Kantons Baselland**:

1. Da die 5G-Aufrüstung **ohne Baubewilligung** montiert worden ist (Raumplanungs- und Baugesetz RGB 120: Bewilligungserfordernis), sei für den Betrieb mit dem Mobilfunkstandard 5G (Beilage 1 und 2) auf die obengenannte Anlage unverzüglich ein Benützungsverbot zu erlassen.
2. Da wegen des benutzten Bagatellverfahrens die direkt betroffenen AnwohnerInnen nicht informiert wurden, wurde die **Informations- und Konsultationspflicht verletzt** (RGB 121a: Informations- und Konsultationspflicht bei Mobilfunkanlagen). Den Anlagebetreibern ist eine Frist von 30 Tagen zu setzen um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, das heisst, alle für den 5G-Betrieb erforderlichen Komponenten zu demontieren. Anschliessend ist für eine eventuelle Umrüstung ein nachträgliches Bewilligungsverfahren durchzuführen.
3. Die vorgängig neugebaute Antenne von 15,6m wurde als „Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage“ im Amtsblatt publiziert (Beilage 3). Wie die beiliegenden Bilder beweisen (Beilage 4), wurde neben der alten 2,5m Antenne ein Ersatz-Neubau mit 15,6 m Antenne montiert. Diese überdimensionierte Antenne verletzt zudem das **Verunstaltungsverbot** (RGB 104: Orts- und Landschaftsbild, und 104a: Mobilfunkanlagen). Die geplante Nachrüstung auf 5G wurde im Baugesuch nicht erwähnt. Da die **Baubewilligung durch unrichtige Angaben erteilt** wurde, ist der Ersatz-Neubau ebenfalls zu demontieren und die ursprüngliche Antennenhöhe von 2,5m wiederherzustellen (RGB 131: Widerruf). Anschliessend ist ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren für einen eventuellen Neubau zusammen mit Punkt 2. durchzuführen.
4. Vorgängig einer Stellungnahme ist den Unterzeichnenden ein Anhörungsrecht mit Ortsbesichtigung zu gewähren.

Unsere Legitimation:

- Die Unterzeichnenden sind direkt im Einflussbereich der obgenannten Anlage wohnhaft mit Distanz ab 40 m, und dadurch zusammen mit unseren Familien, vor allem der Kinder, einer erhöhten Gesundheitsgefährdung ausgesetzt.
- Die Antennenanlage befindet sich mitten im Wohngebiet neben Schulanlage, Hallenbad, Sportplatz, Sporthalle, Kita, etc. Vor allem junge Personen sind in diesem Fall der Strahlungs-Gefahr besonders ausgesetzt.
- Es ist keine Industrie in diesem Gebiet vorhanden, die in ferner Zukunft einmal von der 5G-Technologie profitieren könnte. Dadurch kann eine durchaus wirtschaftsfreundliche Umplatzierung ohne Nachteile erfolgen.
- Zusätzlich zu der nun omnipräsenten Strahlung, hat die überdimensionierte Antenne das Orts- und Landschaftsbild sowie die wertvolle Innenhöfe und Terrassen so verunstaltet, dass mehrere von uns ein Wegzug von der Gegend erwägen (siehe Fotos mit Unterschriftenseiten).

Begründung:

1. Gemäss Nachtrag vom 28.03.2013 zur Vollzugsempfehlung zur NISV (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung) des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) kommt das Bagatelländerungsverfahren für bestehende Antennenanlagen nur in Frage, wenn Sendeleistungen einzelner Frequenzen innerhalb der einzelnen Frequenzbänder umverteilt werden. Die bewilligte Gesamtleistung der Antenne darf dabei aber nicht erhöht werden.

Im vorstehend erwähnten Nachtrag zur NISV vom 28.03.2013 ist unter Punkt 4 klar geregelt:

4 Präzisierung der Änderungsdefinitionen nach Anhang 1 Ziffer 62 Absatz 5 NISV

4.1 Generelles

Anhang 1 Ziffer 62 Absatz 5 NISV führt fünf Anpassungen an einer Mobilfunkanlage auf, welche als Änderung (im Sinne der NISV) gelten:

⁵ Als Änderung einer Anlage gilt:

- a. die Änderung der Lage von Sendeantennen;
- b. der Ersatz von Sendeantennen durch solche mit einem anderen Antennendiagramm;
- c. die Erweiterung mit zusätzlichen Sendeantennen;
- d. die Erhöhung der ERP über den bewilligten Höchstwert hinaus; oder
- e. die Änderung von Senderichtungen über den bewilligten Winkelbereich hinaus.

Gemäss dem erläuternden Bericht vom 28.11.2008 zur Änderung der NISV handelt es sich um „Anpassungen, die die Intensität der Strahlung an Orten mit empfindlicher Nutzung erhöhen können oder deren räumliche Verteilung verändern“.

Quelle: https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/elektrosmog/fachinfo-daten/nachtrag_vom_28_maerz2013zurvollzugsempfehlungzurnisvfuermobilfu.pdf (Seite 5)

Gemäss dieser vorstehenden Auflistung sind für die Umrüstung der vorstehend genannten Mobilfunkanlage die Voraussetzungen für ein Bagatellverfahren klar nicht gegeben. Es ist deshalb ein ordentliches Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage und Einspracherecht durchzuführen.

Im letzten Absatz von Ziffer 4.1 des Nachtrages vom 28.03.2013 ist weiter umschrieben:

Für Anpassungen an einer Anlage, die formal als Änderungen im Sinne der NISV gelten, aber keine oder nur eine unbedeutende Erhöhung der elektrischen Feldstärke an OMEN zur Folge haben, wird auf die Empfehlung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK)⁵ vom 7. März 2013 verwiesen. Dort finden sich Hinweise zum Bewilligungsverfahren.

Quelle: https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/elektrosmog/fachinfo-daten/nachtrag_vom_28_maerz2013zurvollzugsempfehlungzurnisvfuermobilfu.pdf (Seite 5-6)

Sollte die geänderte Antennenanlage nur eine unbedeutende Erhöhung der elektrischen Feldstärke an OMEN zur Folge haben, bitten wir als Beweismittel um die Zustellung des vollständigen Standortdatenblattes.

2. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), welche Empfehlungen (Kriterien) für die Erteilung von Bagatelländerungen herausgegeben hat, hat keine Kompetenz, Änderungen in den NIS-Bestimmungen oder andere gesetzliche Grundlagen zu erlassen. Diese Kompetenz liegt allein beim Bund - nur das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist dazu befugt.
3. Im Übrigen liegt die Erteilung von Baubewilligungen in der Kompetenz der Gemeinden – nicht der Kantone. Folglich liegt es nicht in der Kompetenz des Kantonalen Umweltamtes, sprich Lufthygieneamt Beider Basel, Bewilligungen für die Änderung einer Mobilfunkanlage gemäss den Kriterien Ziffer 4.1 Nachtrag vom 28.03.2013 zur Vollzugsempfehlung zur NISV zu erteilen.
4. Qualitätssicherungssystem (QS-System)
In Ziffer 3.3 des Nachtrages zur Vollzugsempfehlung zur NISV vom 28.03.2013 wird ausgeführt:

3.3 Qualitätssicherungssystem (QS-System)

In den Betriebsdaten des QS-Systems sowie der Antennendatenbank des BAKOM ist die ERP nach wie vor für jede Antenne pro Frequenzband und Funkdienst separat anzugeben. Die Überprüfungs-routine des QS-Systems muss in der Lage sein, pro Antenne die ERP aller Funkdienste in den zusammengefassten Frequenzbändern zu addieren und mit dem bewilligten Summenwert für diese Frequenzbänder zu vergleichen.

Quelle: https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/elektrosmog/fachinfo-daten/nachtrag_vom_28_maerz2013zurvollzugsempfehlungzurnisvfuermobilfu.pdf (Seite 3)

Gemäss unseren Erkenntnissen werden die sog. aktiven (adaptiven) Antennen nicht im QS-System erfasst. Deshalb kann auch über diesen Weg nicht kontrolliert werden, ob die adaptiven Antennen innerhalb der bewilligten Sendeleistung und Frequenz senden. Mit dem Erscheinen der Vollzugsempfehlung soll dieser Umstand ändern. Bis dahin ist es ausgeschlossen, elektrische Feldstärken an OMEN zu prognostizieren oder nachzumessen oder die adaptiven 5G-Antennen zu kontrollieren.

Sollten Ihnen bezüglich des QS-Systems für adaptive Antennen andere Informationen vorliegen, bitten wir um Zustellung allfälliger Beweismittel.

5. Nachdem noch immer nicht sämtliche Regelwerke (z.B. die Messempfehlung für adaptive Antennen) durch den Bund erarbeitet worden sind, besteht bei der Einführung der 5G-Technologie eine grosse Rechtsunsicherheit. Es ist noch nicht klar, welcher für die Beurteilung von adaptiven Antennen massgebliche Betriebszustand anzuwenden ist. Ebenso wenig existiert ein akkreditiertes Messverfahren. Eine Aussage darüber, ob die

Gesamtleistung der Antennen nicht erhöht wird, ist daher gar nicht möglich. Bei der Umrüstung der bestehenden Antennenanlage auf die 5G-Technologie muss daher ein ordentliches Baubewilligungsverfahren, in dem die Richtigkeit der Standortdatenblätter und Messweisen überprüft und hinterfragt werden können, durchgeführt werden.

6. Die bestehende, modifizierte Anlage wurde nicht in einem formell korrekten Baubewilligungsverfahren bewilligt. Die Umrüstung ist damit rechtswidrig und muss bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung ausser Betrieb genommen werden. Falls die modifizierte Anlage bereits in Betrieb genommen wurde, ist ein Benützungsverbot zu verfügen. Da die Gesundheit der sich im Umkreis der Anlage befindenden Personen in Gefahr ist, muss die Massnahme vorsorglich sofort ausgesprochen werden.

Im Übrigen möchten wir hinweisen, dass eine Möglichkeit darin bestehen würde, eine Bauzonenplanung für die Mobilfunkantennen (z.B. Mittels Kaskadenmodell) als Lösungsansatz in die Diskussionen mit einzubeziehen.

Die Unterzeichnenden sind Verfahrensbeteiligte und sind über alle Verfahrensschritte, Verfügungen, Schriftwechsel usw. mittels Kopien zu informieren. Abschliessende Verfügungen haben eine Rechtsbelehrung sowie die Angabe der nächst höheren Instanz, an welche ein Entscheid allenfalls weitergezogen werden kann, zu enthalten.

Freundliche Grüsse,

Unterschriften in der Beilage

Beilage 1: Foto 5G-Antenne Sporthalle Spiegelfeld

Beilage 2: Standortdatenblatt, Zusatzblatt 2 der Antennenanlage

Beilage 3: Auszug Amtsblatt BL vom 1. März 2018

Beilage 4: Bild Antenne alt mit Ersatzneubau

Beilage 5: Weitere Fotos

Beilage: Unterschriften – 88 Unterschriftenblätter mit insgesamt 317 Unterschriften (312 Personen innerhalb des Einspracheperimeters)